

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

3/1988

Düsseldorf, den 21.6. 1988

Seite 2 - 11

Studienordnung für den Studiengang
Biologie an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 14. Juni 1988

Seite 11

Satzung zur Änderung der Ordnung für die
Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie,
Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit
dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät an der
Universität Düsseldorf vom 3. Mai 1988

Studienordnung
für den Studiengang Biologie
an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II

vom 14. Juni 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW S. 366) hat die Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsgrundlagen
 - § 2 Studiendauer, Studienbeginn und Studienziel
 - § 3 Gliederung des Studiums
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Lehrveranstaltungen
 - § 6 Leistungsnachweise
 - § 7 Studieninhalte des Grundstudiums
 - § 8 Zwischenprüfung
 - § 9 Zulassung zu Veranstaltungen des Hauptstudiums
 - § 10 Studieninhalte des Hauptstudiums
 - § 11 Umfang des Hauptstudiums und Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
 - § 12 Inkrafttreten
- Anhang: Studienplan

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) Die Studienordnung regelt die Ausbildung für Studierende der Biologie an der Universität Düsseldorf mit dem Studienabschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß dem Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW S. 366), dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG) vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), sowie der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW S. 777), zuletzt geändert am 14.12.1987 (GV. NW S. 44).

§ 2

Studiendauer, Studienbeginn und Studienziel

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II dauert in der Regel 8 Semester. In diesen Zeitraum ist das Verfahren der Ersten Staatsprüfung nicht eingeschlossen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden.

(2) Das Studienangebot ist so konzipiert, daß das Studium nur im Wintersemester begonnen werden kann.

(3) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Kenntnisse zu erwerben, die nötig sind, um ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Durch eine Verknüpfung von Forschung und Lehre wird die Ausbildung - soweit dies möglich ist - an den neuesten Erkenntnissen des Fachgebiets orientiert.

§ 3

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über die Grundlagen der Biologie vermitteln und schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, und es bietet den Studierenden die Möglichkeit, auf Teilgebieten des Faches Spezialkenntnisse zu erwerben. In beschränktem Umfang soll das Hauptstudium auf eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten. Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt abgeschlossen.

(4) Im Hinblick auf die möglichen Fächerkombinationen wird empfohlen, neben Biologie ein weiteres Fach aus dem Bereich der Naturwissenschaften zu wählen. Vor der Wahl der Fächer ist eine Besprechung in der Studienberatung der Fachrichtung Biologie angebracht, um eine optimale Fächerkombination entsprechend den Interessen und der Vorbildung des Studierenden zu ermöglichen.

§ 4

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch den Studienberater des Faches Biologie oder durch andere Mitglieder des Lehrkörpers.

§ 5

Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind
 - a) Vorlesungen
 - b) Übungen und Praktika
 - c) Seminare
 - d) Exkursionen
 - e) fachdidaktische schulpraktische Studien
 - f) Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Staatsexamens-Arbeit).

Sie werden von einem oder mehreren Professoren oder Privatdozenten oder unter ihrer Verantwortung in Kooperation mit Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern und wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften abgehalten. Sie können als selbständige Veranstaltung auf Antrag der Fakultät auf andere Personen durch die für die Genehmigung zuständigen Stellen befristet übertragen werden (Lehrauftrag).

(2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium.

(3) Übungen und Praktika dienen der Ergänzung von Vorlesungen und vor allem der experimentellen Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit hinführen.

Die für Praktika (Übungen) angegebenen SWS-Zahlen sind jeweils nur mit ihrem halben Wert bei der Berechnung des zeitlichen Studienumfangs zu veranschlagen.

(4) In Seminaren sollen die fachlichen Inhalte von Vorlesungen, Übungen und Praktika vertieft werden. Der Student soll außerdem lernen, über spezielle Themen eines Fachgebietes vorzutragen sowie zur kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen angeleitet werden.

(5) Exkursionen stellen eine praktische biologische Tätigkeit im Gelände dar.

(6) In den fachdidaktischen schulpraktischen Studien soll Biologieunterricht fachdidaktisch reflektiert und praktisch erprobt werden.

(7) Die Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit im Rahmen der Staatsexamensarbeit. In der individuellen Diskussion mit den Betreuern sollen die Studierenden lernen, ein biologisches Problem selbständig experimentell zu bearbeiten und erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten.

(8) Pflichtveranstaltungen sind Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch obligatorisch und für den Verlauf eines ordnungsgemäßen Studiums unerläßlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Lehrveranstaltungen, deren Auswahl den Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestanzahl für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums gefordert wird. Wahlveranstaltungen sind darüber hinausgehende Lehrveranstaltungen, deren Besuch empfohlen wird.

§ 6

Leistungsnachweise

(1) Die im Studium erbrachten Leistungen sind durch qualifizierte Studiennachweise und durch Leistungsnachweise des Hauptstudiums nachzuweisen.

Qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika (Übungen), Seminaren und Exkursionen; sie werden aufgrund von Leistungen ausgestellt, für die die Anforderungen in § 6 (2) bis (4) dieser Studienordnung festgelegt werden. - Bei den zur Ersten Staatsprüfung anzugebenden Prüfungsteilgebieten fallen die qualifizierten Studiennachweise nicht unter die Ausschlußregelung nach § 11 (4).

Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika (Übungen) und Seminaren des Hauptstudiums. Sie werden nach § 5c (1) LPO aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt; die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht (Klausur) zu stellen sind. - Bei den zur Ersten Staatsprüfung anzugebenden Prüfungsteilgebieten gilt für Leistungsnachweise die Ausschlußregelung nach § 11 (4).

Eine Voraussetzung für die Erteilung der genannten Bescheinigungen ist die regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

(2) Qualifizierte Studiennachweise für Praktika (Übungen) werden im Grund- und Hauptstudium unter den gleichen Bedingungen wie Leistungsnachweise des Hauptstudiums erworben: Hierzu ist die erfolgreiche Bearbeitung experimenteller Aufgaben (erfolgreiche Anfertigung von Protokollen) und/oder die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Klausur oder an einem entsprechenden Abschlußkolloquium erforderlich. Form und Anforderungen zum Erwerb der Nachweise werden von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt.

(3) Qualifizierte Studiennachweise oder Leistungsnachweise für Seminare werden im Hauptstudium durch die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zweistündigen Lehrveranstaltungen erworben. Maßgebend für die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme ist eine mindestens als ausreichend beurteilte Gesamtleistung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorträgen, die einen Gesamtumfang von 90 Minuten haben sollen.

(4) Zum Erwerb von qualifizierten Studiennachweisen für Exkursionen ist die erfolgreiche Anfertigung von Protokollen erforderlich.

§ 7

Studieninhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt folgende Pflichtveranstaltungen:

Vorlesungen

Grundlagen der Genetik (2 SWS)
Grundlagen der Mikrobiologie (2 SWS)
Biochemische und biophysikalische Grundlagen (4 SWS)
Allgemeine Botanik (2 SWS)
Einführung in das Pflanzenreich (3 SWS)
Einführung in die Pflanzenphysiologie (3 SWS)
Stämme des Tierreichs (4 SWS)
Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere (2 SWS)
Einführung in die Stoffwechselfysiologie (2 SWS)
Einführung in die Neurophysiologie (2 SWS)

Übungen

Genetische Übungen I (2 SWS), (Q)
Mikrobiologische Übungen (2 SWS), (Q)
Botanische Übungen für Anfänger (4 SWS), (Q)
Übungen zur Entwicklungsgeschichte der Pflanzen (4 SWS), (Q)
Übungen zur Pflanzenphysiologie (4 SWS), (Q)
Tierbestimmungsübungen (4 SWS), (Q)
Zoologische Übungen für Anfänger (4 SWS), (Q)

Exkursionen

Botanische Exkursionen für Anfänger (5 vierstündige), (Q)
Zoologische Exkursionen für Anfänger (5 vierstündige), (Q)

(2) Für Übungen und Exkursionen müssen qualifizierte Studiennachweise (Q) erworben werden.

(3) Kenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik werden vorausgesetzt (zu Chemie vergl. auch Absatz 4). Besitzt ein Studierender diese nicht in ausreichendem Maße, so wird die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dringend empfohlen. Als solche kommen in Frage

- die Vorlesungen: Anorganische und Allgemeine Chemie I; Experimentalchemie, Organischer Teil; Experimentalphysik I und II; Mathematik und Statistik für Naturwissenschaftler;
- die Übungen/Praktika: Experimentelle Übungen in Anorganischer und Allgemeiner Chemie für Biologen; Organisch-Chemisches Praktikum für Biologen; Experimentelle Übungen zur Physik für Biologen A; Übungen zu Mathematik und zu Statistik für Naturwissenschaftler.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung ist gemäß Zwischenprüfungsordnung der dort in § 10 Abs.1 Nr.1 genannte

qualifizierte Studiennachweis in Chemie zu erbringen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Aufgrund des Aufbaus des Grundstudiums kann die Zwischenprüfung nach dem 4. Fachsemester erfolgen.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, wie sie in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angeboten werden und die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Meldung zur Prüfung erfolgt beim Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung im Studiengang Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt S II. Dabei muß der Studierende nachweisen, daß er die im Grundstudium geforderten Mindestleistungen erbracht hat. Als Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtvorlesungen dient die Eintragung dieser Lehrveranstaltungen in das Studienbuch. Über den obligatorischen Mindestumfang an Übungen und Praktika sowie für Exkursionen müssen qualifizierte Studiennachweise vorgelegt werden. Die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen qualifizierten Studiennachweise sind in der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Düsseldorf vom 25. Juni 1987 festgelegt. - Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß oder ggf. durch dessen Vorsitzenden.

(4) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen (1. Zoologie-Genetik, 2. Botanik-Mikrobiologie) von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer. Inhalt der Zwischenprüfung ist der Stoff aller im Grundstudium obligatorischen Vorlesungen, Übungen, Praktika und Exkursionen. Die beiden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß oder von dessen Vorsitzendem bestellt.

(5) Das Nähere regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung.

§ 9

Zulassung zu Veranstaltungen des Hauptstudiums

Voraussetzung für die Zulassung zu Übungen, Praktika und Seminaren des Hauptstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Fach Biologie ersetzt die Zwischenprüfung.

§ 10

Studieninhalte des Hauptstudiums

(1) Das ordnungsgemäße Studium setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

BEREICH	TEILGEBIET
A Allgemeine Biologie I	1 Zellbiologie
	2 Genetik
	3 Biochemie
	4 Physikalische Biologie
B Botanik und Mikrobiologie	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen
	2 Pflanzenphysiologie
	3 Mikrobiologie
C Zoologie und Humanbiologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere
	2 Tierphysiologie
	3 Neurobiologie und Ethologie
	4 Humanbiologie/Anthropologie
D Allgemeine Biologie II	1 Entwicklungsbiologie
	2 Ökologie
E Didaktik der Biologie	1 Allgemeine Biologiedidaktik
	2 Spezielle Biologiedidaktik: Didaktik einzelner Teilgebiete

(2) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 Semesterwochenstunden. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet sein. Die Zuordnung wird bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(3) Studienleistungen des Hauptstudiums sind im Rahmen von Praktika oder Übungen zu erbringen. Es kann höchstens eine Übung oder ein Praktikum durch ein Seminar ersetzt werden, wobei der Umfang des Seminars dem einer Übung oder eines Praktikums entsprechen muß.

(4) Für große Exkursionen im Umfang von 8 bis 16 Tagen ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben.

(5) Sofern die 2 SWS schulpraktische Studien im Fach Biologie gewählt werden, finden sie als Blockpraktikum gemäß § 5a Abs.1 Nr.2a LPO statt. Dieses dauert in der Regel 4 Wochen und wird in einer Schule während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Vor- und Nachbereitung sind Bestandteil des Praktikums.

Bei gegebenen personellen und organisatorischen Voraussetzungen bleibt es vorbehalten, die schulpraktischen Studien auch in einer

anderen nach § 5a LPO möglichen Form durchzuführen.

(6) Es wird empfohlen, daß sich die Kandidaten schon zu Beginn des Hauptstudiums mit den Fachvertretern der Teilgebiete in Verbindung setzen, um sich bei der Ausrichtung des Studiums auf die Prüfung über die Auswahl der Lehrveranstaltungen beraten zu lassen.

§ 11

Umfang des Hauptstudiums und Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E sowie Studien in zwei weiteren Teilgebieten aus zweien der Bereiche A bis C nachzuweisen. Als Nachweis dient die Eintragung der Lehrveranstaltungen in das Studienbuch. Mikrobiologie und Humanbiologie/Anthropologie dürfen nicht als einziges Teilgebiet des jeweiligen Bereichs studiert werden.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung sind drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A - D, der dritte aus dem Bereich E.

(3) Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Absatz (2) vorgelegt werden.

(4) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Biologie sind neben dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung) im Fach Biologie fünf Teilgebiete aus mindestens vier Bereichen anzugeben, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise nach Abs. (2) vorgelegt worden sind. Aus den Bereichen A, B oder C können zwei Teilgebiete genannt werden. Bei der Wahl der Teilgebiete ist eine einseitige Festlegung auf Teilgebiete botanischer oder zoologischer/humanbiologischer Ausrichtung auszuschließen.

(5) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll für das Lehramt für die Sekundarstufe II zu Beginn des achten Semesters beantragt werden.

(6) Für die schriftliche Hausarbeit (Staatsexamensarbeit) im Fach Biologie werden in der Regel experimentelle Themen ausgegeben.

(7) Wer seine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem mit § 32 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen. Die Zulassung erfolgt, wenn der Kandidat zusätzliche auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Studien im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden nachweist (s. § 42 Abs.2 LPO). Davon müssen mindestens 8 SWS im Fach Biologie studiert worden sein.

ANHANG

Studienplan: Biologie Sek. II

V = Vorlesungen

Ü = Übungen/Praktika

Grundlage dieses Studienplans ist die Studienordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

- 10 -

PFLICHTVERANSTALTUNGEN

Für die mit (Q) gekennzeichneten Veranstaltungen müssen qualifizierte Studiennachweise erworben werden.

GRUNDSTUDIUM	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Allgemeine Biologie			<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Genetik (2 V) - Grundlagen der Mikrobiologie (2 V) - Biochemische und biophysikalische Grundlagen (4 V) 	<ul style="list-style-type: none"> - Genetische Übungen I (Q) (2 Ü) - Mikrobiologische Übungen (Q), (2 Ü)
	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Botanik (2 V) - Botanische Übungen für Anfänger (Q), (4 Ü) 	<ul style="list-style-type: none"> - Botanische Exkursionen (Q) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das Pflanzenreich (3 V) - Übungen zur Entwicklungsgeschichte der Pflanzen (Q), (4 Ü) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Pflanzenphysiologie (3 V) - Übungen in Pflanzenphysiologie (Q), (4 Ü)
	<ul style="list-style-type: none"> - Stämme des Tierreichs (4 V) 	<ul style="list-style-type: none"> - Tierbestimmungsübungen (Q), (4 Ü) - Zoologische Exkursionen (Q) 	<ul style="list-style-type: none"> - Zoologische Übungen für Anfänger (Q), (4 Ü) - Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere (2 V) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Stoffwechselphysiologie (2 V) - Einführung in die Neurophysiologie (2 V)
HAUPTSTUDIUM	Für das Hauptstudium werden die wählbaren Lehrveranstaltungen auf Aushängen unter Angabe ihrer Zugehörigkeit zu den Bereichen und Teilgebieten gekennzeichnet.			

(8) Einzelheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, regelt die Lehramtsprüfungsordnung-LPO.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf" in Kraft und gilt erstmalig für alle Studierenden, die im darauffolgenden Semester ihr Lehramtsstudium aufnehmen. Die Übergangsregelungen von § 54 LPO bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.01.1988 und des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 17.05.1988.

Düsseldorf, den 14.06.1988



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
-Rektor-

**Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung
in den Studiengängen
Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Düsseldorf
Vom 3. Mai 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Düsseldorf die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Düsseldorf vom 25. Juni 1987 (GABl. NW. S. 513, ber. S. 689) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester, im Fach Mathematik in der Regel drei Semester.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. 10. 1987 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 15. 12. 1987 sowie der im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Zustimmung vom 20. 1. 1988 - I B 3.40-21/06 Nr. 31/88.

Düsseldorf, den 3. Mai 1988

Der Rektor
der Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
-Teil II- vom 15. Juni 1988